



Streitfall GOZ-Rechnung

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Kürzlich wurde ich gebeten, in einem Rechtsstreit eine Stellungnahme zu einer Privatrechnung nach GOZ abzugeben. Nun sind solche Prozesse glücklicherweise recht selten, aber wenn so etwas eintritt, kostet es den Zahnarzt ähnlich wie eine Wirtschaftlichkeitsprüfung viel Zeit und Energie, die man gerne auf etwas anderes verwendet hätte.

Bei diesem, bei einem Landgericht anhängigen Fall, bemängelt der klagende Patient unter anderem, dass seine Zahnarztrechnung nicht den Anforderungen der GOZ entspräche und demnach auch nicht fällig sei. Er beruft sich auf den § 10 GOZ, wonach die Vergütung erst fällig wird, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Leider hat die klagende Partei in vielen Beanstandungspunkten recht, und ich möchte nachfolgend einige Negativbeispiele anführen, damit Ihnen solche Situationen erspart bleiben.

So wird vom Kläger bemängelt, dass die Behandlung überempfindlicher Zahnflächen nach GOZ-Ziffer 2010 mehrfach abgerechnet wurde. Außerdem wurde zusätzlich das applizierte Material in Rechnung gestellt.

In der mir und dem Gericht vorgelegten Karteikartendokumentation fand ich nur die GOZ-Gebührensnummer pauschal für den Oberkiefer aufgeführt. Eine Diagnose sowie die Angabe der behandelten Zähne fehlten. Zusätzliche Kosten für das Desensibilisierungsmaterial sind nach dem BGH-Urteil vom 27.5.2004 (AZ III ZR 264/03) nur dann berechnungsfähig, wenn diese Kosten die in dem Urteil spezifizierte „Zumutbarkeitsgrenze“ überschreiten. Dies wäre vom beklagten Zahnarzt konkret rechnerisch nachzuweisen.

Eine andere Beanstandung betrifft die Abrechnung der optischen Abformung für Präparationen an 16 und 26, die insgesamt 12-mal in einer Sitzung abge-

rechnet wurde. Auch hier ist in der Karteikartendokumentation nur die *nackte* Leistungsziffer 0065 aufgeführt: 6-mal für Zahn 16 und 6-mal für Zahn 26. Da laut Abrechnungsbestimmung diese Leistung je Kieferhälfte oder Frontzahn berechenbar ist, dürfte sie nur 4-mal anfallen. In der Kommentierung *Liebold/Raff/Wissing*, die von Gerichten gerne zur Entscheidungsfindung herangezogen wird, liest man:

„Mit der Gebühr nach der GOZ-Nr. 0065 sind bei der optisch-elektronischen Abformung vorbereitende bzw. begleitende Maßnahmen wie Trocknung und Puderung der Oberfläche, die digitale Bissregistrierung, Teilscans oder Nachscans, der Online-Versand der Daten an den Hersteller/das Dentallabor und die elektronische Archivierung der Daten abgegolten. Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahn berechnungsfähig und kann gegebenenfalls bis zu 4-mal je Sitzung – wenn in allen Quadranten gescannt wird – anfallen. Ist in einer nachfolgenden Sitzung die medizinische Notwendigkeit gegeben, erneut eine optisch-elektronische Abformung durchzuführen, so kann diese erneut berechnet werden.“

Es ist mir auch nicht verständlich, warum das genutzte weitverbreitete Praxisverwaltungsprogramm solche Unstimmigkeiten nicht schon im Vorfeld aufdeckt. Gerügt wurde auch die Tatsache, dass die Behandlung bereits zwei Tage nach dem ersten Vorstellungstermin des Patienten begonnen wurde, ohne dass ein Heil- und Kostenplan erstellt und die Einwilligung in die Behandlung eingeholt wurde. Zur wirtschaftlichen Aufklärungspflicht des Zahnarztes gehöre zumindest die Information über die Höhe der voraussichtlichen Kosten und der zusätzliche Hinweis, dass die Kosten der Behandlung vom Kostenträger womöglich nicht zu 100 Prozent übernommen werden.

Zu dieser Aufklärungspflicht schreibt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 1.2.1983 (VI ZR 104/81) das Folgende:

„Der Behandler schuldet hier nicht einen auf eine bestimmte Verhaltensweise ausgerichteten Rat, über den sich der Patient nur unvernünftigerweise hinwegsetzen kann, sondern eine Information über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung. Die Information hat den Zweck, den Patienten vor finanziellen Überraschungen zu schützen und ihn in die Lage zu versetzen, die wirtschaftliche Tragweite seiner Entscheidung zu überblicken.“

Nach meinen Erfahrungen dauert die Erstellung von Heil- und Kostenplänen in den Praxen zu lange.

Mit der Synadoc-CD kann jeder zahnmedizinisch vorgebildete Abrechnungslaien (auch der Zahnarzt!) innerhalb von wenigen Minuten einen komplexen Heil- und Kostenplan mit Zuzahlungen und allen notwendigen Formularen erstellen. Alle Informationen finden Sie im Internet unter **www.synadoc.ch**

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



„Liebe Kollegen & Kolleginnen! Wisst Ihr, was ich heute gehört habe?“

Dr. Jan Neugierig: 12:05
Ich habe gehört, dass Du auch mit dent.apart zusammen arbeitest?

Dr. Jan Neugierig: 12:05
Warum?

Dr. Martina Pionier: 12:06
Ja! Das tue ich! 😊 Immer häufiger fragen meine Patienten, ob sie den hohen Rechnungsbetrag für die anstehende ZE-Behandlung in Raten zahlen können.

Dr. Jan Neugierig: 12:07
Ja das kenne ich! Für manche Patienten ist das ein echtes Kaufhindernis, insbesondere wenn ich hochwertige Implantat-Lösungen vorschlage ... 😊

Dr. Martina Pionier: 12:08
Siehst Du! Und genau da kommt dent.apart ins Spiel! Denn durch den dent.apart-Zahnkredit entsteht diese Hürde gar nicht erst!

Dr. Martina Pionier: 12:08
Der Patient schließt den dent.apart-Zahnkredit einfach online ab. Und der Kreditbetrag für die Gesamtbehandlung wird sofort auf mein Praxiskonto überwiesen. Erst danach beginnt die Behandlung!

Dr. Jan Neugierig: 12:10
Echt? Das kann ich gar nicht glauben! 😊

Dr. Jan Neugierig: 12:10
Hat bei Dir ein Patient schon mal die gesamte Behandlung mit dent.apart im Voraus bezahlt?

Dr. Martina Pionier: 12:11
Ja klar, schon einige! 😊😊😊

Dr. Martina Pionier: 12:11
Das Beste daran ist, dass sowohl alle Mat.&Lab.-Kosten, als auch das Gesamthonorar bereits im Voraus komplett bezahlt sind! Es kann also kein Risiko mehr entstehen, dass ein Patient später mal nicht zahlt! Keine Factoringgebühren mehr und kein Mahnwesen! 😊

Dr. Jan Neugierig: 12:12
So habe ich das noch nie gesehen!!! 💡💡💡
Ich möchte dent.apart auch meinen Patienten empfehlen!
Wie geht das? 😊

Dr. Martina Pionier: 12:14
Einfach das Starterpaket bestellen! 📦 Du bekommst die Info-Materialien zugeschickt!

Dr. Martina Pionier: 12:15
Du teilst diese an Deine Patienten aus, wenn Du sie über dent.apart informierst. Jetzt musst Du nur noch das Praxiskonto checken, ob Dein Honorar eingegangen ist.

Dr. Jan Neugierig: 12:18
Das ist ja einfach! 😊

Jetzt Starterpaket bestellen!



Tel.: 0231 – 586 886 – 0



www.dentapart.de/zahnarzt



Einfach bessere Zähne.®

dent.apart®